



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 15/2021 vom 12. März 2021

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 12.03.2021.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 12.03.2021.

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 12.03.2021

Die Kreisverwaltung Germersheim erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl Seite 341) i.V.m. § 23 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO) vom 5. März 2021, in der aktuell gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung (17. CoBeLVO), da im Landkreis Germersheim die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 50 übersteigt.
2. Gem. § 1 Absatz 3 der 17. CoBeLVO wird angeordnet, dass im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr auch im Freien die Verpflichtung, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise Typ FFP 2 oder vergleichbarer Standard) zu tragen besteht:

- Kinderspielplätze in allen Kommunen des Landkreises Germersheim

- Stadt Germersheim:
Rheinvorland / Rheinpromenade zwischen Germersheim und Sondernheim
Luitpoldplatz / Paradeplatz / Europaplatz / Parkplatz An der Grabenwehr
Parkanlagen An Fronte Lamotte, An Fronte Diez
(siehe Anlage 1-3, die Anlagen sind Teil der Allgemeinverfügung)
- Verbandsgemeinde Hagenbach:
Fähranlegestelle Neuburg
Vorplatz Gaststätte „Lautermuschel“ Neuburg
Barbarossaplatz Hagenbach
- Verbandsgemeinde Rülzheim:
Rheinpromenade/ Rheinufer Leimersheim
Fähranlegestelle Leimersheim
- Verbandsgemeinde Jockgrim
Freifläche um das Bürgerhaus Jockgrim
Bürgerpark Jockgrim
- Verbandsgemeinde Kandel
Skaterplatz an der Bienwaldhalle in Kandel
- Stadt Wörth am Rhein
Bürgerpark Wörth

3. Abweichend von § 5 Abs. 17. CoBeLVO sind gewerbliche Einrichtungen, soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Sie dürfen nur öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche einer Kundin oder einem Kunden zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 17. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 17. CoBeLVO. Die Termine sind so zu vergeben, dass sichergestellt ist, dass Ansammlungen von Personen in oder vor den Einrichtungen vermieden werden. Zwischen den Terminen sind die Räumlichkeiten regelmäßig zu lüften. Diese Vorgaben gelten auch für Büchereien und Archive. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

4. Von der Schließung nach Ziffer 3 ausgenommen sind lediglich

- a) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
- b) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
- c) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
- d) Tankstellen,
- e) Banken und Sparkassen, Poststellen,
- f) Reinigungen, Waschalons,
- g) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
- h) Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- i) Großhandel,
- j) Blumenfachgeschäfte,
- k) Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte.

5. Bietet eine Einrichtung neben den in Ziffer 4 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

6. In den Einrichtungen nach Ziff. 4 gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
2. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

7. Abweichend von § 10 Abs. 1, Abs. 2 17. CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung.

8. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 17. CoBeLVO entfällt bis einschließlich **21.03.2021** an den allgemeinbildenden Schulen ab den Klassenstufen 5 und den Berufsbildenden Schulen der Präsenzunterricht. Sofern gegenständliche Allgemeinverfügung keine abweichende Regelung trifft, gelten die Regelungen des § 12 17. CoBeLVO, insbesondere für den Präsenzunterricht an Grundschulen sowie in der Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und in der Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen und hinsichtlich der Notbetreuung und Prüfungen an Schulen, weiterhin.

9. Abweichende von § 13 Abs. 1 Satz 2 17. CoBeLVO erfolgt die Betreuung der Kinder an Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim weiterhin im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“.

10. Entgegen § 15 Abs. 2 17. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur weiterhin untersagt.

11. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 17. CoBeLVO.

12. Die Allgemeinverfügung tritt am 15.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

13. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 28.03.2021.

Begründung

Zu 1.

Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Germersheim ist erfreulicherweise gesunken.

Aus diesem Grund sind die Maßnahmen entsprechend anzupassen.

Die infektiologische Lage hat sich dahingehend deutlich verschärft, dass die britischen Virusmutation B.1.1.7. mittlerweile den größten Anteil an den Gesamteinfektionen im Landkreis stellt. Weil deren Erkrankungspotential noch unbekannt ist, muss weiterhin eine erhöhte Wachsamkeit und ein strenges Einhalten der Hygieneregeln umgesetzt werden. Zudem ist die Impfquote in der Bevölkerung weiterhin zu gering, um eine Verbreitung des Erregers zuverlässig zu unterbrechen.

Zu 2.

Die genannten Örtlichkeiten üben insbesondere bei gutem Wetter verständlicherweise eine hohe Anziehungskraft auf die Bevölkerung im Landkreis Germersheim aus. Dies führt dazu, dass sich hier besonders viele Menschen treffen. Aus diesem Grund wird auch hier auf die Veränderung der Virusverteilung hin zur höher infektiösen britischen Mutation verwiesen. Die kontrollierte Einhaltung der Abstandspflicht durch die Passanten gerade in dem dynamischen Geschehen auf den genannten öffentlichen Wegen und Plätzen – sei es aus mangelnder Einsicht, sei es aufgrund einer hohen Frequentierung – ist kaum möglich. Anderes gilt jedoch hinsichtlich der Maskenpflicht. Unter der Prämisse, dass im Zuge der Pandemiebekämpfung auch im Freien ein Fremdschutz nötig ist, kommt als wirksames, einer ordnungsbehördlichen Kontrolle zugängliches Mittel nur die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in Betracht.

Die Regelung ist auch angemessen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht geeignet, den Pflichtigen von der Ausübung grundgesetzlicher Freiheiten entscheidend abzuhalten. Die Verpflichtung besteht zum einen zeitlich nur begrenzt, und zwar zunächst nur bis zum 28. März 2021. Sie verlangt zum anderen auch nur einen geringen Aufwand, da die Maskenpflicht ohnehin aus vielen Alltagssituationen schon geläufig ist. Zwar kann das Tragen durchaus als lästig und wenig angenehm betrachtet werden. Dies führt aber nicht zu ins Gewicht fallenden Einschränkungen der Fortbewegungs- und Entfaltungsfreiheit. Auf der anderen Seite leiste sie einen Beitrag zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit der Bevölkerung sowie zum Schutz der Funktionsweise staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen.

Die Liste der genannten Örtlichkeiten ist nicht abschließend und kann bei Bedarf jederzeit ergänzt werden.

Zu 3-6.

Die Regelungen dienen der Kontaktbeschränkung in gewerblichen Einrichtungen. Gleichzeitig werden Ausnahmen definiert und die Auflagen zur Erfüllung der Ausnahmetatbestände normiert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass es möglich ist, dass gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden. Dies ermöglicht den Gewerbetreibenden die eingeschränkte und unter dem Vorbehalt klar beschriebener Schutzmaßnahmen stehende Öffnung ihres Geschäfts für die Kundinnen und Kunden bei gleichzeitiger Begrenzung der Kontakte auf ein akzeptables Maß. Der Zeitraum zwischen zwei Einzelterminen ist für die Vornahme von Hygienemaßnahmen, insbesondere einer gründlichen Lüftung des Ladenlokals vorzusehen.

Zu 7.

Das weitgehende Verbot von sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen und die Beschränkung auf einen begrenzten Personenkreis dient ebenfalls dem primären Ziel, Kontakte zu begrenzen.

Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in sich. Daher muss die Sportausübung weiterhin auf ein Maß reduziert bleiben, bei dem das Übertragungsrisiko als gering angesehen werden kann.

Zu 8.

Bei über 60 Prozent der neuinfizierten Personen wurde die britische Variante (B.1.1.7.) des Coronavirus festgestellt, bei dieser neuen Virusvariante wird eine deutlich höhere Infektiosität angenommen, zudem ist bei dieser Variante eine Aussage über die Infektionsketten unter Kindern und Jugendlichen nicht bekannt, so dass zum Schutz und zur weiteren Eindämmung des Infektionsgeschehens im Landkreis, die Infektionsprävention weiterhin hochgehalten werden muss. Es ist daher zum Schutze der Schülerinnen und Schüler aber auch der eingesetzten Lehrkräfte zwingend erforderlich, das Risiko einer Infektion so gering als möglich zu halten. Ein milderer Mittel, welches geeignet erscheint dieses Ziel zu erreichen, ist momentan nicht ersichtlich. Somit ist die weitere befristete Schließung der weiterführenden Schulen alternativlos.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die genannten Lehrkräfte momentan durch die in der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes festgelegte Reihung nicht priorisiert geimpft werden können und ihnen somit der generelle Schutz einer Impfung nicht zuteilwird.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird die Maßnahme zunächst bis zum Ablauf des 21.03.2021 befristet.

Zu 9.

Ausbruchuntersuchungen zeigen, dass auch Kinder grundsätzlich empfänglich für SARS-CoV-2 sind und dass es auch – bei entsprechender Exposition – zu hohen Erkrankungsraten kommen kann. Wie sich insbesondere die britische Virusvariante auf Kinder auswirkt ist durch Studien bisher nicht belegt. Erwiesen ist jedoch, dass sich die B.1.1.7-Variante im Vergleich zum Originalvirus – und auch verglichen mit der „südafrikanischen“ Variante B.1.351 – kurz nach der Ansteckung sehr viel schneller vermehrt. Die Viruslast könnte also deutlich rascher anwachsen und damit insbesondere das Immunsystem bei bestimmten Menschen rasch überfordern. Ebenso gesichert sind Erkenntnisse, dass der Krankheitsverlauf bei Kindern häufig asymptomatisch verläuft, somit das Virus also unbemerkt verbreitet werden kann.

Insbesondere bei Kindertagesstätten ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen aufgrund des Alters der Kinder kaum einzuhalten. Eine vorsorgliche Testung sowie das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung kommen bei Kindern im Kita-Alter ebenfalls nicht in Betracht.

Zwar ist das Ausbruchsgeschehen an den Kitas (noch) gering, allerdings ist der Betrieb auch mit einer hohen Mobilität und einer hohen Kontaktwahrscheinlichkeit verbunden. Verbleibendes wirkungsvolles Mittel zur Vermeidung von Infektionen ist somit die Kontaktbeschränkung, die durch die Betreuung im Rahmen des „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ sichergestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Germersheim, 12.03.2021

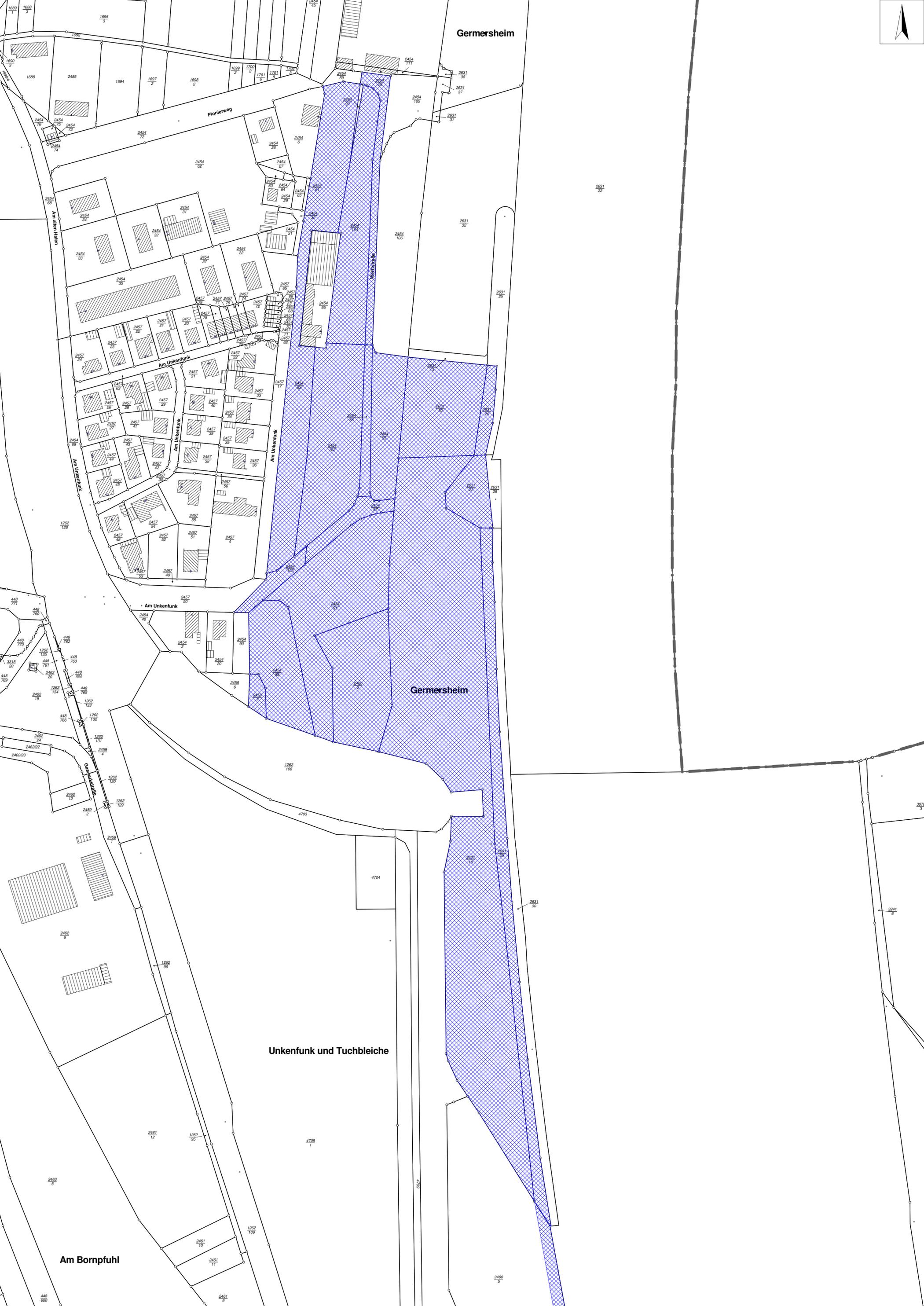
gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Anlagen zu Ziffer 2:
Germersheim Rheinvorland
Germersheim Innenstadt
Germersheim Am Rhein



Germersheim



Pionierweg

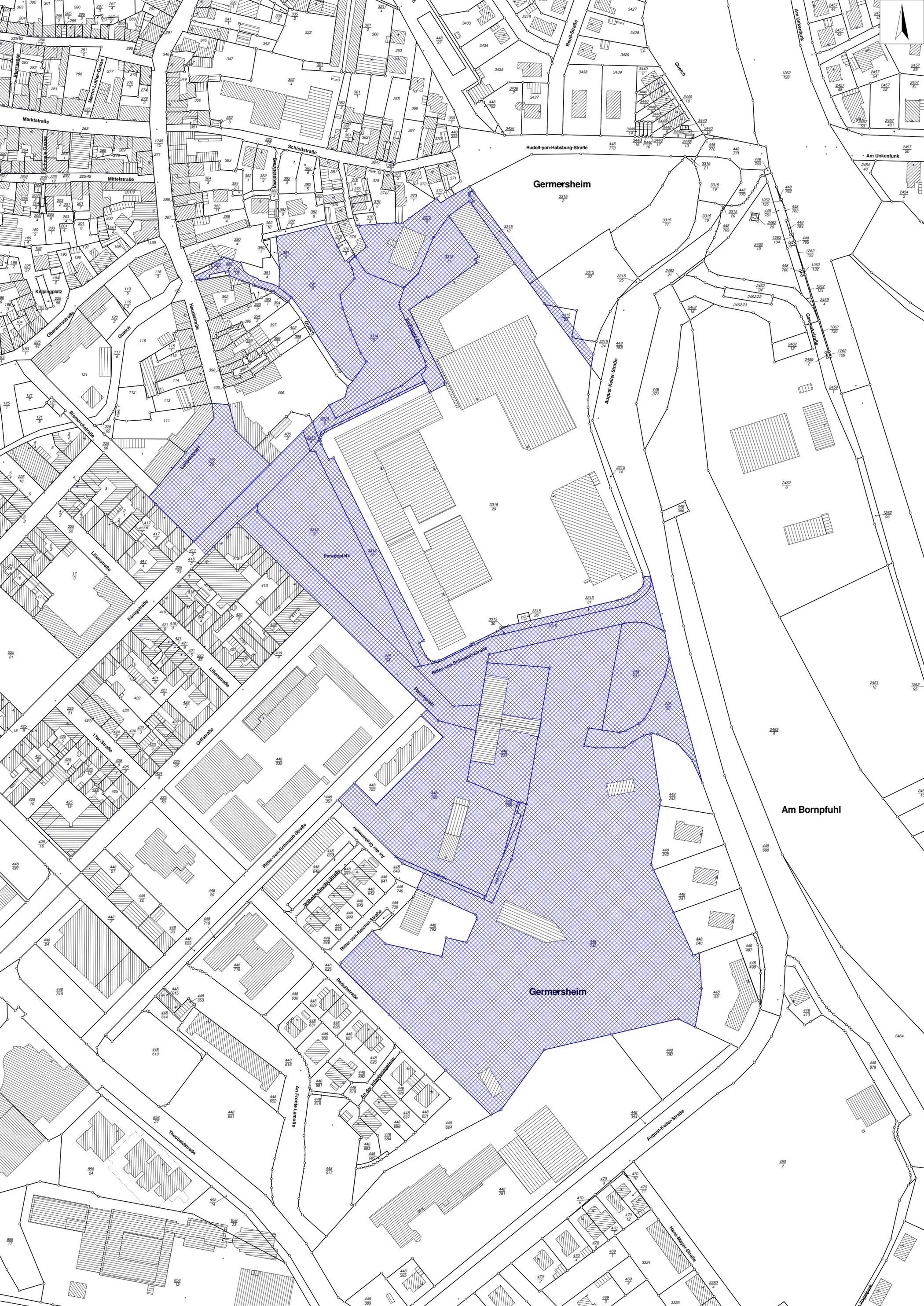
Am Unkenfunkt

Wienstraße

Germersheim

Unkenfunkt und Tuchbleiche

Am Bornpfehl





Amtsblatt Landkreis Germersheim, 12.03.2021 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de